

**TOP:**

**Beschlussvorlage**  
Öffentlich :Ja

Amt/Geschäftszeichen  
**Federführendes Amt** :Bauamt

Datum Drucksache-Nr.:01-163-2021  
21.09.2021

**Beratungsfolge**

Gremium/Ausschuss	Termin	Genehmigung	Stimmverhältnis	J	N	E
Ortsbeirat						
Stadtverordnetenversammlung	07.10.2021					

Betreff:

**Beratung und Beschluss: Teileinziehung für Raniesstraße, Kirchstraße, Kirchplatz, Baustraße, Dammstraße und Burgweg**

Beschlussvorlage

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kremmen beschließt auf der Grundlage des § 8 Abs. 3 Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl.I/09, Nr 15, Seite 358) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl.I/18, Nr. 37, S. 3) die Teileinziehung für

Raniesstraße  
Kirchstraße  
Kirchplatz  
Baustraße und  
Dammstraße  
Burgweg.

Damit wird die Widmung mit der Maßgabe eingeschränkt, dass zur Minderung der Lärm- und Schadstoffimmissionen und somit zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Erhaltung der denkmalrechtlichen Bausubstanz durch Minderung der vom LKW-Verkehr verursachten Erschütterungen und zur Erhöhung der Sicherheit, diese Straßen künftig für den LKW-Verkehr gesperrt werden. Dem Lieferverkehr wird die Einfahrt in die Raniesstraße, Kirchstraße, Baustraße und Dammstraße ermöglicht, im Burgweg nur in Einbahnstraßenregelung von der Landesstraße kommend. An der Einfahrt zum Kirchplatz von der Landesstraße ist kein Lieferverkehr möglich.

Die Widmung mit dem Lageplan ist Bestandteil des Beschlusses.

**Beratungsergebnis:**

Gremium: Sitzung am: TOP

Anz. Mitgl. :19 dav. anwesend Ja..... Nein..... Enthalt.....

Laut Vorlage..... Abweichende Vorlage

eingebraucht durch :Bürgermeister  
Bearbeiter :Frau S. Rücker

.....  
Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung

**Problembeschreibung/Begründung**

Die derzeit vorhandene Beschilderung (VZ 253 Verbot für Kraftfahrzeuge über 3,5 t mit ZZ 1026-32 Lieferverkehr frei) an den Straßen Raniesstraße, Kirchstraße, Dammstraße und Burgweg (von der Landesstraße kommend setzt eine Teileinziehung voraus. Andernfalls wäre die bereits in Teilen vorhandene Beschilderung zu entfernen. An der Baustraße und an der Einfahrt zum Kirchplatz von der Landesstraße kommend fehlt die Beschilderung.

Die Enge der Straßen und der Erhalt der denkmalgeschützten Bausubstanz machen jedoch die Teileinziehung dringend erforderlich.

Eine Teileinziehung wird notwendig, wenn eine Straße nachträglich auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke oder Benutzerkreise beschränkt wird. Der Status einer öffentlichen Straße bleibt dennoch erhalten.

Die Ankündigung (Beschluss 01-54-2021) wurde öffentlich bekannt gemacht und hat drei Monate ausgelegen. In diesem Zeitraum konnten etwaige Bedenken oder Gegenvorstellungen zu der beabsichtigten Teileinziehung geltend gemacht werden. Es wurden keine Stellungnahmen zur Teileinziehung abgegeben.

Finanzielle Auswirkungen		
<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> haushaltsmäßige Berührung		<input type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung	<input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen nur zur Verfügung in Höhe von: 300 €	
HH-Jahr: 2021		Produktkonto Ergebnishaushalt: 54101.52210000
Kosten in Euro: 300,00		Produktkonto Finanzhaushalt:  Investitionsmaßnahme:

.....

.....

Stadt Kremmen  
Der Bürgermeister

**Teileinziehungsverfügung der  
Raniesstraße, Kirchstraße, Kirchplatz, Dammstraße, Baustraße und Burgweg  
gemäß § 8 Abs. 3 Brandenburgisches Straßengesetz**

Nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl.I/09, Nr 15, Seite 358) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl.I/18, Nr. 37, S. 3) wird mit Wirkung vom ..... die Widmung der in der Gemarkung Kremmen, Stadt Kremmen, gelegenen Straßen:

Raniesstraße, Kirchstraße, Kirchplatz, Dammstraße, Baustraße und Burgweg (östliche Seite der Landesstraße)

mit der Maßgabe eingeschränkt, dass

- die Straßen künftig für den LKW-Verkehr gesperrt werden sollen,
- dem Lieferverkehr die Einfahrt zu ermöglichen ist,
- der Lieferverkehr im Burgweg (östliche Seite der Landesstraße) in Einbahnstraße in Richtung Berliner Straße zu ermöglichen ist und
- an der Einfahrt zum Kirchplatz wird kein Lieferverkehr ermöglicht.

Diese Teileinziehung ändert nichts an der bestehenden Straßengruppe. Die Straßen bleiben weiterhin öffentliche Straßen und sind Gemeindestraßen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 Brandenburgisches Straßengesetz.

Die Beschränkung der Widmung für die o. g. Straßen wird in das Straßenverzeichnis der Stadt Kremmen eingetragen.

Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kremmen hat in Ihrer Sitzung am 29.04.2021 die Ankündigung der Teileinziehung beschlossen (01-54-2021). Die Ankündigung hat entsprechend den Vorgaben 3 Monate ausgelegen. Einwände gegen die Teileinziehung wurden keine hervorgebracht.

Die Teileinziehung macht sich zur Minderung der Lärm- und Schadstoffimmissionen und somit zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Erhaltung der denkmalgeschützten Bausubstanz durch Minderung der vom LKW-Verkehr verursachten Erschütterungen und zur Erhöhung der Sicherheit im Stadtkern erforderlich.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Bürgermeister der Stadt Kremmen, Am Markt 1, 16766 Kremmen zu erheben.

Kremmen, den

Sebastian Busse  
Bürgermeister

Anlage zur Teileinziehung der Raniesstraße, Kirchstraße, Kirchplatz, Baustraße, Dammstraße und Burgweg (östliche Seite der Landesstraße) gemäß § 8 Abs. 3 Brandenburgisches Straßengesetz

